
13. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen (VVG) Solarpark Autobahn

Standortalternativenprüfung für Freiflächenphotovoltaikanlagen

Ein privater Vorhabenträger plant im Gemeindegebiet Volkertshausen die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Hierzu soll eine parallele Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen. Das Plangebiet liegt innerhalb eines in der Raumnutzungskarte des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee dargestellten Regionalen Grünzugs. Gemäß Planziel 3.1.1 Abs. 2 Satz 5 des Regionalplans Hochrhein-Bodensee sollen regionale Grünzüge von Besiedlung freigehalten werden. Nach Planziel 3.1.1 Abs. 2 Satz 5 des Regionalplans Hochrhein-Bodensee sind bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig, wenn sie die Funktion der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist eine Standortalternativenprüfung erforderlich.

Gemäß den „Hinweisen zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in Baden-Württemberg stellen sich in Bezug auf die konkrete Standortwahl für Solarparks folgende energiewirtschaftliche Anforderungen:

Flächenkulisse: Für einen wirtschaftlichen Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eine Förderung nach dem EEG unerlässlich. Nach dem EEG 2017 ist für Anlagen größer 750 kW bis maximal 10 MW die Teilnahme an einer Ausschreibung vorgeschrieben. Kleinere Anlagen erhalten weiterhin eine Festvergütung. In beiden Fällen muss stets die jeweils zulässige Flächenkulisse beachtet werden. Die Standortwahl ist daher durch das EEG 2017 beeinflusst. Dementsprechend muss sich die planerisch ausgewiesene Fläche für Anlagen ab einer Leistung von mehr als 750 kW auf einer nach § 37 Absatz 1 Nr. 3 a) - i) EEG 2017 zugelassenen Flächenkategorie und für Anlagen bis einschließlich 750 kW auf einer Fläche nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 a) - c) EEG 2017 befinden.

Dabei ist zu beachten, dass die FFÖ-VO mit der Öffnung der Flächenkulisse auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten ausschließlich für größere Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 750 kW (also für Flächen ab etwa > 1 - 1,5 ha) und nur für Anlagen im Ausschreibungsregime gilt, die nicht gleichzeitig einer Flächenkategorie nach § 37 Absatz 1 Nr. 3 a) — g) EEG 2017 unterfallen. Landwirtschaftliche Flächen für kleine Freiflächenanlagen bis einschließlich 750 kW in der Festvergütung können dagegen nur genutzt werden, wenn sie in einer zulässigen Flächenkategorie nach § 48 Absatz 1 EEG 2017 und damit insbesondere innerhalb von Seitenrandstreifen zu Autobahnen oder Schienenwegen liegen.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Anlage mit einer Nennleistung von bis zu 750 kWp und ist entsprechend der rechtlichen Vorgaben innerhalb eines Streifens von 110 m entlang von Autobahnen und Schienen anzulegen. Alle entsprechenden Flächen innerhalb

der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen wurden im Rahmen der vorliegenden Standortalternativenprüfung untersucht.

Methodik

Um die Wirtschaftlichkeit der geplanten 750 kWp-Anlage zu gewährleisten, wurden Flächen mit einer Mindestgröße von ca. 1,0 bis 1,5 ha betrachtet.

Nicht weiter betrachtet, wurden Standorte, die aufgrund harter Ausschlusskriterien oder tatsächlicher Nutzung nicht für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Frage kommen. Als Kriterien wurden hierbei insbesondere die Lage innerhalb von Schutzgebieten (z.B. Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet) sowie die derzeitige Nutzung der Flächen (Siedlungsflächen, Waldflächen, Biotopflächen etc.) herangezogen.

Im Einzelnen wurden folgende Flächen von der Betrachtung ausgeschlossen:

Insbesondere entlang der Bahnstrecken kommen kaum Flächen in Frage. Entlang der Bahnstrecke Singen – Rielasingen-Worblingen findet sich weitestgehend Bebauung bzw. die Strecke wird für eine Museumsbahn genutzt. Die Flächen entlang der Bahnstrecke Singen – Radolfzell sind ebenfalls bebaut, bewaldet oder bereits durch PV-Anlagen genutzt. Die nördlichen Flächen entlang der Bahnstrecke Singen – Gottmadingen sind aufgrund ihrer Nutzung, u.a. als Kleingärten ebenfalls nicht geeignet. Südlich der Bahnstrecke ist eine Freiflächenphotovoltaikanlage aus städtebaulichen Gründen von der Stadt Singen nicht gewünscht. Die Flächen westlich der Bahnstrecke Singen – Engen entfallen aufgrund ihrer Lage im Landschaftsschutzgebiet. In der Kernstadt befinden sich neben Siedlungsflächen Naherholungsflächen und Kleingartenanlagen im Bereich der Bahnstrecke. Nördlich des Stadteingangs sind Freiflächenphotovoltaikanlagen ebenfalls aus städtebaulichen Gründen nicht gewünscht. Übrig bleibt eine Fläche östlich der Bahnstrecke und südlich des Autobahnkreuzes Singen. Diese wird im Rahmen der Alternativenprüfung gesondert geprüft.

Durch das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft verlaufen die Autobahnen A81 und A98. Das Gemeindegebiet Rielasingen – Worblingen wird dabei nicht berührt. Innerhalb der Gemeindegebiete Steißlingen und Volkertshausen verläuft eine Teilfläche der A98. Nördlich an die Autobahn angrenzende Flächen innerhalb des Gemeindegebiets Steißlingen sind entweder bewaldet oder sind mit Biotopflächen durchzogen. Die Flächen südlich der Autobahn liegen zu großen Teilen innerhalb eines FFH-Gebietes oder sind bewaldet. Übrige Flächen sind aufgrund ihrer Größe nicht geeignet. Im Gemeindegebiet Volkertshausen befinden sich zwei Flächen, die im Rahmen der Alternativenprüfung gesondert betrachtet werden. Übrige Restflächen sind aufgrund ihrer Größe oder ihres Zuschnitts nicht für die geplante Nutzung geeignet. Eine südlich der A98 gelegene Fläche im Stadtgebiet Singen wird ebenfalls gesondert geprüft. Entlang der A81 sind drei Flächen grundsätzlich für die geplante Nutzung geeignet und werden gesondert geprüft. Die weiteren Flächen kommen aufgrund ihrer Nähe zu Siedlungsgebieten oder ihrer derzeitigen Nutzung (landwirtschaftliche Betriebe und Nutzflächen, Gärtnersiedlung, Biotopflächen, Waldflächen) als Potentialflächen nicht in Frage.

Die Flächen entlang von Autobahnen und Bahnschienen befinden sich weitestgehend innerhalb des Regionalen Grünzuges. Die Flächen (abgesehen von einer Fläche südlich des Autobahnkreuzes Hegau) außerhalb des Regionalen Grünzuges scheidern aufgrund anderer Ausschlusskriterien (Waldflächen, Siedlungsflächen oder direkt daran angrenzend) für die geplante Nutzung aus. Nach Abzug der Ausschlusskriterien verbleiben sechs Flächen, die ein geringes Konfliktpotential aufweisen und die für die Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage grundsätzlich geeignet erscheinen.

Die verbleibenden Standortalternativen wurden hinsichtlich der nachstehenden Kriterien geprüft und bewertet:

- Flächengröße
- Lage im regionalen Grünzug
- Landschaftliche Bewertung
- Naturschutzfachliche / artenschutzrechtliche Bewertung
- Topographie
- Sonstige Kriterien
- Verfügbarkeit

Ergebnis der Standortalternativenprüfung

Fläche	Kommune	Lage im regionalen Grünzug	Landschaftliche Bewertung	Naturschutzfachliche / artenschutzrechtliche Bewertung	Topographie	Sonstige Kriterien	Verfügbarkeit
1	Stadt Singen	Ja	gering	angrenzend an LSG, Lage teilweise im Überschwemmungsbereich HQ-100, artenschutzrechtlichen Verbotsbestände bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten wären noch zu prüfen	bedingt geeignet	teilweise Lage innerhalb WSG Zone III (A), Anbauverbotszone A81	Nein
2	Stadt Singen	Ja	mittel (Einsehbarkeit von Siedlungsgebieten, Vorbelastung durch Freileitung und angrenzenden Gartenbaubetrieb)	artenschutzrechtlichen Verbotsbestände bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten wären noch zu prüfen	geeignet	Freileitung mit Maststandorten (einzuhaltende Abstände, mögliche Verschattung), Lage innerhalb WSG Zone III (A), kleinteilige Eigentümerstruktur, Anbauverbotszone A81	Nein
3	Stadt Singen, Gemeinde Volkertshausen	Ja	Hoch (direkte Sichtbarkeit von Wohngebieten)	Biotop innerhalb der Fläche, artenschutzrechtlichen Verbotsbestände bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten wären zu prüfen	bedingt geeignet	Gemeindeübergreifend, Lage innerhalb WSG Zone III, Anbauverbotszone A81	Nein
4	Stadt Singen	teilweise	mittel (Einsehbarkeit von Siedlungsgebieten, Vorbelastung durch Hochspannungsleitung)	artenschutzrechtlichen Verbotsbestände bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten wären zu prüfen	geeignet	Angrenzendes Umspannwerk, Hochspannungsleitung mit Maststandorten (einzuhaltende Abstände, mögliche Verschattung), Lage innerhalb WSG Zone IIIB, Anbauverbotszone A98 zu beachten	Für Teilflächen innerhalb des Regionalen Grünzuges bestehen Planungsüberlegungen für eine weitere Freiflächen-photovoltaik-Anlage. Die Teilflächen außerhalb des Regionalen Grünzuges stehen aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung.
5	Gemeinde Volkertshausen	Ja	Gering (keine direkte Sichtbarkeit von Wohngebieten)	keine artenschutzrechtlichen Verbotsbestände bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten	geeignet	Lage innerhalb WSG Zone IIIB, Unterschreitung der Anbauverbotszone A98 und L189 möglich	Ja
6	Gemeinde Volkertshausen	Ja	Hoch (direkte Sichtbarkeit von Wohngebieten, Vermehrte Naherholungsnutzung)	Angrenzend an Biotop, artenschutzrechtlichen Verbotsbestände bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten wären zu prüfen	geeignet	Lage innerhalb WSG Zone IIIB, kleinteilige Eigentümerstruktur, Anbauverbotszone A98 zu beachten	Nein

	Bedingt geeignete Standorte
	Geeignete Standorte

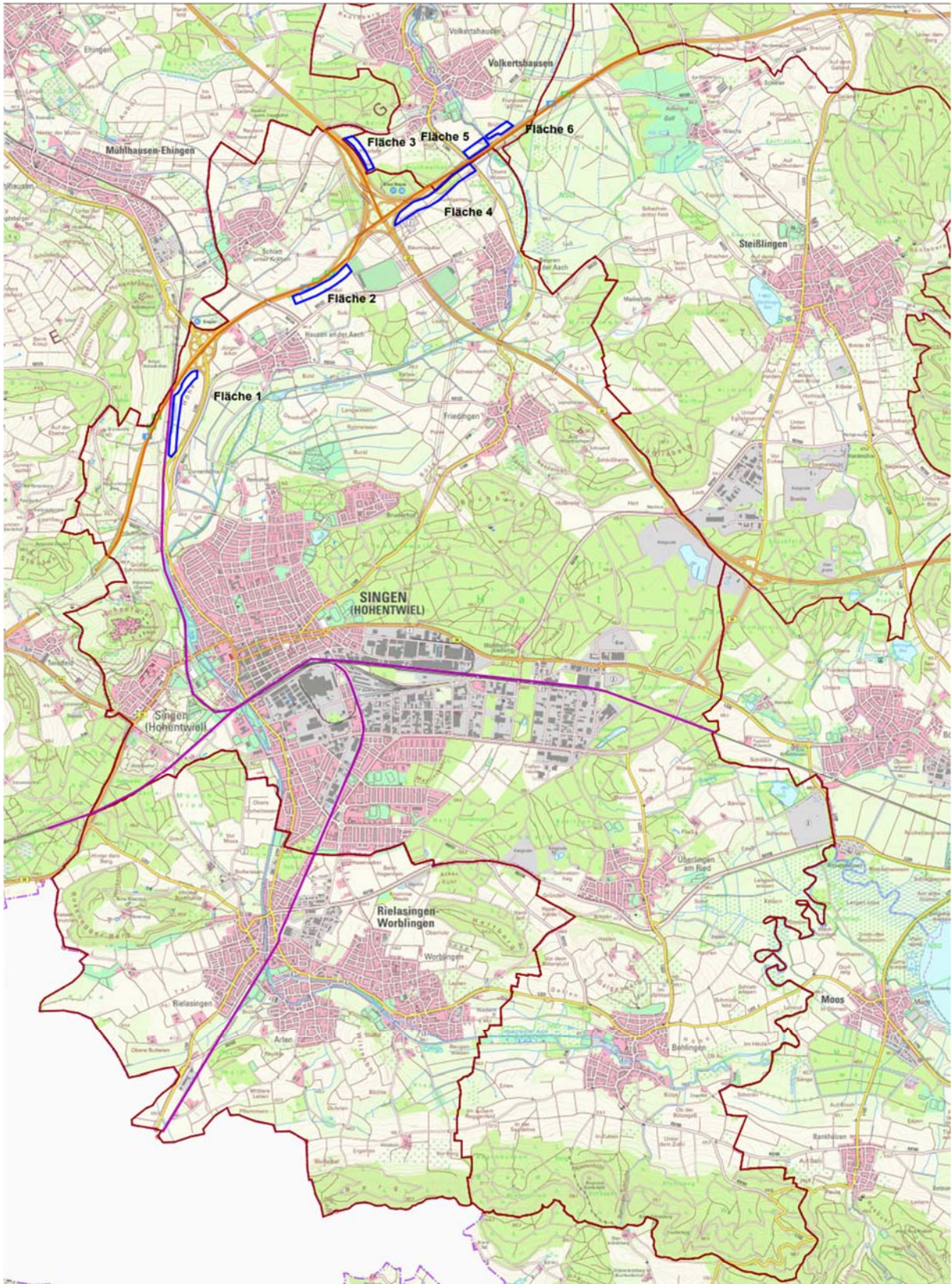


Abb. 1: Mögliche Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der VVG Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen

Bewertung

Die Alternativenprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die in Volkertshausen liegende Fläche Nr. 5 die angesetzten raumordnerischen, umweltfachlichen und projektspezifischen Kriterien besser erfüllt als die weiteren betrachteten Standorte. Zusammengefasst wurde der Standort aus folgenden Gründen gewählt:

- Lage innerhalb eines 110 m-Streifens entlang einer Autobahn (Voraussetzung für Einspeisevergütung)
- geeignete Flächengröße
- Lage außerhalb von Schutzgebieten oder anderer ökologisch sensibler Gebiete
- geringe Bedeutung für das Landschaftserleben (geringe Einsehbarkeit)
- Vorbelastung durch angrenzende Autobahn
- keine Teilung landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich
- geeignete Topografie
- gesicherte Erschließung
- Flächenverfügbarkeit gesichert

Nürnberg, 26.05.2020 / 07.10.2020
TB MARKERT

i.A. Lena Beyrich